



## **Satzung**

---

### **§ 1.) Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportgemeinschaft 1905 Mainz-Kostheim e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist 55246 Mainz-Kostheim.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
4. Gerichtsstand ist Mainz.

### **§ 2.) Zweck**

Der Zweck des „Turn- und Sportgemeinschaft 1905 Kostheim e.V.“ ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Im Vordergrund steht die Erziehung der Jugend. Jeder Sport ist im Sinne der Körperertüchtigung auszuüben. Bezahlter Sport, der Formen des Berufssports annimmt, wird abgelehnt.

### **§ 3.) Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4.) Mitglieder**

a.) Mitglied kann jede Person werden, sofern sie das siebzehnte Lebensjahr erreicht hat, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und gewillt ist, sich im Sinne des § 2 im „Turn- und Sportgemeinschaft 1905 Mainz-Kostheim e.V.“ zu betätigen. Geschlossene Personenvereinigungen können in den „Turn- und Sportgemeinschaft 1905 Mainz-Kostheim e.V.“ aufgenommen werden, sofern sie sich dieser Satzung unterwerfen.

b.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten auf Beschluss der Mitgliederversammlung Ersatz Ihres nachgewiesenen Aufwandes und/oder die steuerfreie Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26 a ESTG.

## **§ 5.) Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie kann erworben werden auf Grund schriftlicher Anmeldung. Dabei ist ein Monatsbeitrag und das Eintrittsgeld im Voraus zu entrichten. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt oder
- b) durch Ausschluss.

Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mehr als drei Monate im Rückstand mit seinen Beiträgen bleibt, ohne um Stundung nachgesucht zu haben, bei unehrenhaftem Verhalten inner- und außerhalb des Vereins und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Über Aufnahmen und Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand, bei Widerspruch die Versammlung.

## **§ 6.) Geschäftsführung**

Der „Turn- und Sportgemeinschaft 1905 Mainz-Kostheim e.V.“ wird verwaltet:

- a) durch den Hauptvorstand,
- b) durch den erweiterten Vorstand,
- c) durch die Versammlung.

Der Hauptvorstand setzt sich zusammen: aus dem 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem 1. Schriftführer und dem Kassierer. Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer vertreten die Gemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Alle Schriftstücke und Verträge haben nur Gültigkeit, wenn beide handschriftlich, gemeinsam gezeichnet haben. Desgleichen gilt für alle Kassenbelege.

## **§ 7.) Wahlen**

Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Abteilungsleiter, erfolgt durch die Versammlung. Die Wahl der einzelnen Sportwarte erfolgt in den Abteilungsleitungsversammlungen der einzelnen Sparten. Personalwahlen, bei denen mehr als ein Kandidat nominiert ist, sind geheim durchzuführen. Im Übrigen erfolgt die Abstimmung durch Erheben von den Sitzen, oder Hochheben einer Hand. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Personalwahlen das Los, in allen anderen Fällen ist Stimmengleichheit Ablehnung. Die Mitglieder sind vier Tage vor einer Wahl in geeigneter Weise einzuladen.

## **§ 8.) Beiträge**

Die Beiträge und deren Höhe richtet sich nach den Bedürfnissen des „Turn- und Sportgemeinschaft 1905 Mainz-Kostheim e.V.“. Sie werden durch die Generalversammlung festgesetzt. In besonderen Fällen kann der erweiterte Vorstand eine Beitragserhöhung

vornehmen. In diesem Falle bedarf es der nachträglichen Genehmigung der Generalversammlung.

### **§ 9.) Geschäftsbereich des Vorstands**

Dem Hauptvorstand obliegt die gesamte Verwaltung des „Turn- und Sportgemeinschaft 1905 Mainz-Kostheim e.V.“ einschließlich aller Abteilungen. Über Ausgaben in Höhe von 600,- Euro kann er selbstständig verfügen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er den erweiterten Vorstand und in dringenden Fällen weitere Mitglieder in beliebiger Zahl hinzuziehen. Alle ein- und ausgehende Rechnungen, Schriftstücke und sonstige den „Turn- und Sportgemeinschaft 1905 Mainz-Kostheim e.V.“ betreffende Belange sind dem Vorsitzenden zu unterbreiten und haben nur Gültigkeit, wenn sie gemäß § 6 der Satzung unterzeichnet sind. Die Kassenführung des „Turn- und Sportgemeinschaft 1905 Mainz-Kostheim e.V.“ ist einheitlich. Den einzelnen Abteilungen kann von Fall zu Fall mit begrenzter Abrechnungspflicht, eigene Kassenführung für besondere Fälle zugebilligt werden. In diesem Falle getroffene Abmachungen sind im Protokoll festzuhalten.

### **§ 10.) Versammlungen**

Zur Erledigung aller Vereinsangelegenheiten und Beschlussfassungen finden regelmäßig Versammlungen statt. Alle 2 Jahre muss eine Generalversammlung stattfinden. Diese beschäftigt sich mit: Jahres- Geschäfts, und Kassenbericht, Neuwahlen, Satzungsänderungen, Festsetzung der Beiträge und Beschlussfassungen. Außerordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn ein Fünftel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt haben. Hierzu sind die Mitglieder 4 Tage vorher schriftlich einzuladen.

### **§ 11.) Geschäftsordnung**

1. Jede einberufene Sitzung oder Versammlung ist beschlussfähig.
2. Die Leitung dieser Sitzungen oder Versammlungen liegt in den Händen des Vorsitzenden oder des dazu Beauftragten.
3. Jede Versammlung oder Sitzung muss eine Tagesordnung haben. Diese ist vor Eintritt in die Verhandlung zu genehmigen.
4. Beschlüsse sind geltend, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst sind. Bei Satzungsänderungen ist eine zweidrittel Mehrheit erforderlich. Weiteres über die Abstimmung siehe § 7).
5. Über jeden Tagesordnungspunkt findet eine Diskussion statt, hierzu hat jedes Mitglied das Recht, dreimal zu dieser Sache zu sprechen. Wird diese Anordnung nicht befolgt, so hat der Vorsitzende den Redner zu mahnen, gegebenenfalls erfolgt Entzug des Wortes.

6. Mitglieder, welche zu einem Punkt der Tagesordnung das Wort ergreifen wollen, müssen sich zu Wort melden. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind nicht statthaft. Antrag auf Schluss der Debatte muss sofort erledigt werden, kann aber nur von einem Mitglied gestellt werden, welches sich nicht an der Debatte beteiligt hat. Nachdem dann die eingezeichneten Redner verlesen sind, erhält einer für und einer gegen den Antrag das Wort erteilt. Nach erfolgter Abstimmung wird dann beschlussmäßig verfahren.
7. Berichtungen erfolgen nach Schluss der Diskussion, also vor der Abstimmung. Persönliche Bemerkungen dagegen erst nach der Abstimmung.
8. Zur Geschäftsordnung, d.h. zu Bemerkungen, welche auf die Leitung und den Gang der Verhandlung Bezug haben, erhält jedes Mitglied sofort nach dem vor ihm sprechenden Redner das Wort.
9. Liegen mehrere Anträge vor, so wird über den weitgehendsten Antrag abgestimmt. Unteranträge, welchen diesen ergänzen, kommen vor diesem Antrag zu Abstimmung. Im Zweifelsfalle entscheidet die Versammlung.
10. Über alle Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Die Beschlüsse müssen klar und deutlich wiedergegeben sein. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu bestätigen.

## **§ 12.) Auflösung**

1. Einzelne Abteilungen können sich nicht durch einen Beschluss der Abteilungsversammlung von dem „Turn- und Sportgemeinschaft 1905 Mainz-Kostheim e.V.“ lösen, die diese ein unteilbares Ganzes bildet.
2. Der „Turn- und Sportgemeinschaft 1905 Mainz-Kostheim e.V.“ hört auf zu bestehen, wenn derselben weniger als fünf Mitglieder angehören.
3. Wenn ein Fünftel der Mitglieder schriftlich darauf anträgt, und eine Generalversammlung es mit drei Fünftel der anwesenden Mitglieder beschließt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Arbeiterwohlfahrt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mainz-Kostheim, den 18.11.2016